

Wien, am 18.04.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.4.1.12/0089-  
IV/2/2016

Mag. Rinofner/ 2812  
[Abt.42@bmlfuw.gv.at](mailto:Abt.42@bmlfuw.gv.at)  
[gabriele.rinofner@bmlfuw.gv.at](mailto:gabriele.rinofner@bmlfuw.gv.at)

**Gegenstand: VERBUND Hydro Power GmbH, DKW Ottensheim-Wilhering, Organismenwanderhilfe, provisorischer Betrieb, wasserrechtliche Bewilligung**

## **BESCHIED**

### I.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der VERBUND Hydro Power GmbH gemäß §§ 9, 11-14, 100 Abs. 1 lit. b, 105 und 111 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für **den provisorischen Betrieb** der mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 9. April 2014, Zl. BMLFUW-Uw.4.1.11/0717-I/6/2013, bewilligten **Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering** gemäß dem Antrag vom 25. März 2016 unter der in Abschnitt A) dieses Bescheides enthaltenen Auflage.

### II.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 **befristet bis zum 31. Dezember 2016** erteilt.

## A) Auflagen und Nebenbestimmungen

1. Die Fischereiberechtigten sind über die vorzeitige Inbetriebnahme nachweislich zu verständigen.

## B E G R Ü N D U N G

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 9. April 2014, Zl. BMLFUW-Uw.4.1.11/0717-I/6/2013, wurde der VERBUND Hydro Power GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering erteilt. Gemäß Auflage 10 ist die aktualisierte „vorläufige Betriebsordnung“ der Behörde bis 3 Monate vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 teilte die VERBUND Hydro Power GmbH mit, dass aufgrund des raschen Baufortschrittes eine Dotation der Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering bereits ab Ende März 2016 mittels provisorischen Betriebs erfolgen könnte. Eine möglichst frühe Öffnung hätte ökologische Vorteile. Die Inbetriebnahme der Steuerung und Aufnahme des Regelbetriebes gem. Betriebsordnung solle ab Juni 2016 erfolgen.

Die VERBUND Hydro Power GmbH stellte daher mit Schreiben vom 25. März 2016 den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung von folgendem **provisorischen Betrieb**:

*„Das Dotationsbauwerk ist vollständig geöffnet und das Zusatzdotationsbauwerk vollständig geschlossen ist. Die dotierte Wassermenge ist rein vom jeweiligen Donauwasserstand abhängig, es ist keine automatische Steuerung der Schützen möglich.“*

*Ab einem Durchfluss der Donau von 3600 m<sup>3</sup>/s (HSQ) erfolgt eine manuelle Schließung des Schützes durch den Bereitschaftsdienst des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering. Der Bereitschaftsdienst kann innerhalb von 2 Stunden vor Ort sein und die Betätigung durchführen. Das Schließen des Schützes benötigt rund 15 min. Somit ist selbst bei sehr raschem Ansteigen des Donaupegels keine Verschlechterung der Hochwassersituation im Vorland zu erwarten.*

*VERBUND Hydro Power GmbH ist bemüht, den Donauwasserstand durch Regelung auf Oberwasser- bzw. Wendepiegel im Rahmen der Wehrbetriebsordnung möglichst stabil zu halten um keine raschen Schwankungen der Dotation der Fischwanderhilfe zu verursachen.“*

Aus Sicht des **gewässerökologischen Amtssachverständigen** (Stellungnahme vom 2. März 2016) ist eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme der Fischaufstiegsanlage zu begrüßen, da dadurch eine zusätzliche Wandersaison ermöglicht wird und das Abweichen vom Sollzeitpunkt der Inbetriebnahme gemäß Verordnung geringer ist. Des Weiteren erscheint eine Benachrichtigung der Fischereiberechtigten über die vorzeitige Inbetriebnahme geboten.

Aus Sicht des **fischökologischen Amtssachverständigen** ist ein provisorischer Betrieb ebenfalls zu begrüßen. Im Detail wurde dazu in der Stellungnahme vom 2. März 2016 folgendes ausgeführt:

*„Den Ausführungen der Antragstellerin, dass damit eine erstmalige Wanderung der Donaufischfauna in der Hauptlaichzeit April-Juni gewährleistet wird, kann zugestimmt werden. In Vorgesprächen mit DI Oberlerchner und Dr. Reckendorfer bezüglich des mit Auflagepunkten geforderten Monitoringkonzeptes wurde auf diesen Umstand bereits Bezug genommen. So ist von Seiten der Antragstellerin geplant, dass mittels einer Reuse am Ausstieg der FAH bereits ein erstes "Prä-Monitoring" in dieser Zeit erfolgen soll.*

*Aus hiesiger Sicht reicht die vorgelegte provisorische Betriebsordnung aus, eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist aus fischökologischer Sicht (hinsichtlich Fischereirechten) nicht zu erwarten. Bezüglich "Stand der Technik" wird auf den wasserrechtlichen Bescheid der FAH verwiesen, in welchem Festgehalten wurde, dass die FAH (unter Einhaltung der Auflagepunkte) geeignet ist die Durchwanderbarkeit für Fische am KW Ottensheim-Wilhering wiederherzustellen. Eine Beeinflussung dieses Umstandes ist durch eine provisorische Betriebsordnung*

nicht zu erwarten.

Somit wird eine frühere Inbetriebnahme aus hiesiger Sicht begrüßt.“

Der **wasserbautechnische Amtssachverständige** führte zum gegenständlichen Antrag in der Stellungnahme vom 10. März 2016 im Wesentlichen folgendes aus:

*Ausreichende Unterlagen?*

*Gegen die provisorische Nutzung der FAH mit einer vereinfachten Betriebsvorschrift besteht grundsätzlich aus fachlicher Sicht kein Einwand, da der vorgezogene Einsatz der FWH ökologisch wesentliche Vorteile hat; aktuell anstehende Fischwanderzeit. Es ist aber sicherzustellen, dass im Hinblick auf Rechte Dritter und das Öffentliche Interesse keine Verschärfungen im Vorland bei höheren Wasserführungen der Donau auftreten. Es werden über die FWH natürliche, potentiell Hochwasser führende Gerinne im Vorland dotiert. Der angegebene Grundsatz manuelle Schließung ab Q-Donau = 3600 m<sup>3</sup>/s ist dazu grundsätzlich geeignet, es sind aber zu allen Lastfällen, wie sie in der vorläufigen Betriebsordnung dargestellt wurden und der positiven Beurteilung im Wasserrechtsverfahren zugrunde lagen (siehe Seite 19 der wasserrechtlichen Bewilligung), Angaben zu machen.*

1. Q Donau unter 2250 m<sup>3</sup>/s
  - i. *Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Ausbaudurchfluss Donau (2250 m<sup>3</sup>/s) die im Bescheid angegebene Dotation der FAH von 3,4 m<sup>3</sup>/s gleich bleibt.*
2. Q Donau 2250 m<sup>3</sup>/s bis 5580 m<sup>3</sup>/s
  - i. *Nähere Angaben erforderlich; Vergleich zur provisorischen WBO herstellen.*
3. Q Donau > 5580 m<sup>3</sup>/s
  - i. *Für den provisorischen Betrieb Schließen vorgesehen; kein Einwand da keinesfalls negative Auswirkungen.*
4. *Zusätzliche Kontrolle bzw. Einschränkung der Dotation bei Überschreiten eines maximalen Wasserspiegels in der FWH.*
  - i. *Nähere Angaben, ob bzw. wie diese Vorgabe eingehalten werden soll, erbeten. Verzichtbar, da Einschränkung der Dotation über Q Donau ausreichend für den provisorischen Betrieb.*

5. *Drosselung bei hohem Aschachwasserspiegel*

- i. *Dieser Fall kann unabhängig von großen Donaudurchflüssen auftreten und muss jedenfalls auch für den provisorischen Betrieb abgedeckt sein.*

6. *Niedrige Oberwasserstände am Donaukraftwerk Ottensheim*

- i. *Der unter diesem Punkt vorgesehene Ausgleich ist bei der provisorischen Dotation nicht möglich und im Hinblick auf Rechte Dritter (Hochwassergefährdung, hohe Grundwasserstände) und öffentliche Interessen auch nicht erforderlich.*

7. *Sonderbetrieb*

*Für den provisorischen Betrieb nicht maßgeblich.*

*Entsprechend den vorstehend angegebenen offenen Punkten reichen die vorgelegten Unterlagen nicht zur Beurteilung aus.*

*Entspricht die provisorische Betriebsordnung dem Stand der Technik?*

*Das Grundprinzip, mit vereinfachten Randbedingungen unter Sicherstellung, dass keine Hochwasserverschärfung verursacht wird, einen Fischaufstieg zu ermöglichen, entspricht dem Stand der Technik und wird positiv beurteilt.*

*Fremde Rechte / Öffentliche Interessen*

*Eine im Vergleich zur endgültigen Lösung eingeschränkte Wirksamkeit der FAH ist zu tolerieren. Aus fachlicher Sicht können negative Auswirkungen auf Fremde Rechte vermieden werden, es sind dazu aber die unter Punkt 1 genannten offenen Punkte zu klären.*

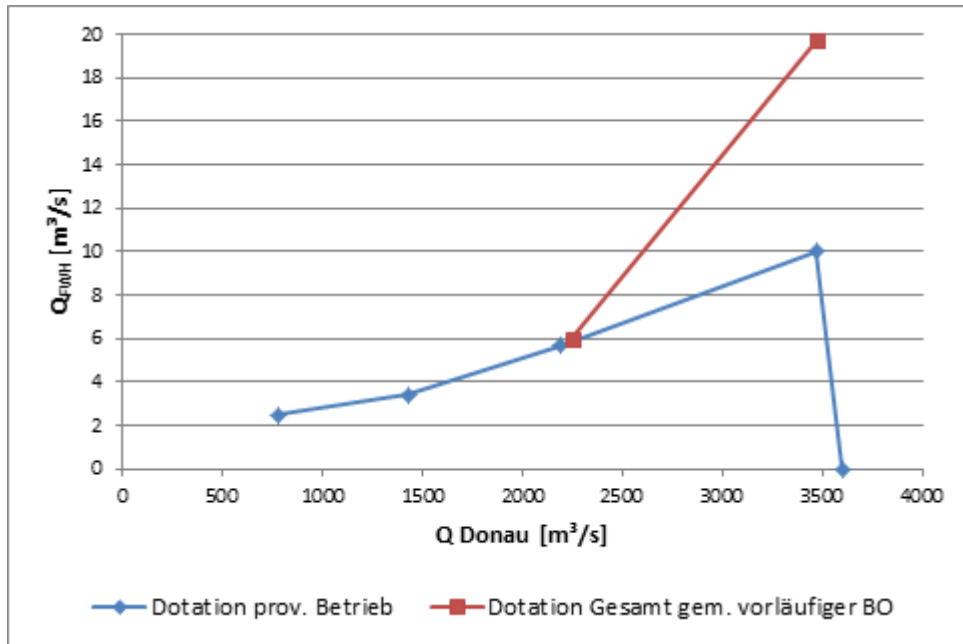
*Erforderliche Auflagen?*

*Derzeit nicht absehbar und es sollte die Eingabe so präzise erfolgen, dass keine Auflagen erforderlich sind.*

Aufgrund der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen legte die VERBUND Hydro Power GmbH mit Schreiben vom 25. März 2016 folgende **ergänzende Angaben** vor:

„Ad 1 – 2. Punkt:

Die Dotation erfolgt nur über das obere Dotationsbauwerk. Die Wassermenge ist somit eine Funktion des Donauwasserstandes. Die Grafik zeigt die dotierte Wassermenge für den prov. Betrieb (blaue Linie)



Die prov. BO sieht ab ca. 2.200 m³/s vor, das Zusatzdotationsbauwerk zu beaufschlagen (Gesamtdotation rote Linie).

Ad 1 – 5. Punkt:

*Drosselung bei hohem Aschachspiegel:*

Die Drosselung der Dotation erfolgt ab einem Grenzwert des neu zu errichtenden Pegels Hofaubrücke in der Aschach (262,90 m üA, entspricht etwa 100 m³/s). Der Pegel wird derzeit installiert, ist aber noch nicht betriebsbereit. VHP schlägt vor bis zur vollständigen Funktion des Pegels und der dazugehörigen Steuerung den flussauf liegenden Pegel Kropfmühle heranzuziehen.



Der Pegel Kropfmühle liegt rund 15km flussauf des vorgesehenen Pegels. Laut Hydrographischem Dienst OÖ entsprechen  $100 \text{ m}^3/\text{s}$  (Grenzwert lt. prov. BO) einem Pegelstand von 320 cm.

Weitere Werte:

	Pegelstand	Q
	[cm]	[ $\text{m}^3/\text{s}$ ]
	320	100
Voralarm	340	120
Alarm	380	164

Um auf der sicheren Seite zu sein schlägt VHP vor als Grenzwert des prov. Betriebes einen Pegelstand von 300 cm am Pegel Kropfmühle (grob  $80\text{m}^3/\text{s}$ ) zu definieren. Die Werte werden täglich über die Website des Hydrographischen Dienstes OÖ abgefragt und der Schütz bei Überschreiten des Wertes manuell geschlossen.“

Der **wasserbautechnische Amtssachverständige** führte in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 18. März 2016 folgendes aus:

*„Durch die ergänzend vorgelegten Angaben sind alle offenen Punkte geklärt.*

- *Es ist für den gesamten Durchflussbereich der Donau belegt, dass im provisorischen Betrieb keine höheren Dotationen auftreten, als im Betrieb entsprechend Einreichung (der im Hinblick auf Rechte Dritter bereits positiv beurteilt wurde) vorgesehen waren.*
- *Der Sonderfall einer unzulässig hohen Dotation aus dem Hinterland wird mit der ersatzweisen Heranziehung eines bestehenden Pegels in geeigneter Weise abgedeckt. Die vorgesehene Reserve (Pegel Kropfmühle 300cm) ist notwendig.*

*Gegen den provisorischen Betrieb mit den bekanntgegebenen Ergänzungen besteht kein Einwand und es sind keine Eingriffe in Rechte Dritter zu besorgen. Es sind keine Auflagen aus Sicht des Fachgebietes erforderlich.“*

Im Rahmen des schriftlichen Parteiengehörs schloss sich das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** mit Schreiben vom 31. März 2016 den Stellungnahmen der gewässerökologischen und fischökologischen Amtssachverständigen vollinhaltlich an und teilte mit, dass im Wesentlichen die geplante frühzeitige Dotation noch vor dem Regelbetrieb ausdrücklich begrüßt werde. Des Weiteren sei sichergestellt, dass durch die Maßnahmen zur Begrenzung der Dotation im Hochwasserfall keine Beeinträchtigungen von Unterliegern zu erwarten ist.

Auch die **VERBUND Hydro Power GmbH** teilte mit Schreiben vom 1. April 2016 mit, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Die **via donau** teilte mit Schreiben vom 11. und vom 15. April 2016 im Wesentlichen mit, dass aus fachlicher Sicht nichts gegen einen vorgezogenen provisorischen Betrieb spreche, so dass kein Einwand gegen die provisorische Inbetriebnahme der Organismenwanderhilfe des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering bestehe. Mit der VERBUND Hydro Power GmbH werde darüber ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Weitere Stellungnahmen wurden nicht erstattet.



**Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Oberste Wasserrechtsbehörde, hat erwogen:**

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist gemäß § 100 Abs.1 lit. b WRG 1959 in erster Instanz zuständig für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau. Die provisorische Betriebsordnung betrifft die mit Bescheid vom 9. April 2014, Zl. BMLFUW-Uw.4.1.11/0717-I/6/2013, bewilligte Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering, so dass das gegenständliche Verfahren vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, als Oberste Wasserrechtsbehörde, durchzuführen war.

Gemäß § 9 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer sowie die Errichtung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Änderung einer Wasserbenützungsanlage, zu deren Errichtung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung (vgl. VwGH 29.12.1964, 1178/64). Das gegenständliche Projekt ist als Änderung des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering daher einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 9 WRG 1959 zu unterziehen.

Gem. § 12 WRG 1959 ist im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens insbesondere zu prüfen, ob durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) beeinträchtigt oder bestehende Rechte verletzt werden, sowie ob das Vorhaben dem Stand der Technik (§ 12a) entspricht.

Wie den fachlichen Gutachten zu entnehmen, ergeben sich aus gewässer- und fischökologischer Sicht durch den provisorischen Betrieb der Organismenwanderhilfe Vorteile, da dadurch bereits eine erstmalige Wanderung der Donaufischfauna bereits in der Hauptlaichzeit April-Juni gewährleistet werden kann. Der provisorische Betrieb liegt daher im öffentlichen Interesse – wie auch vom wasserwirtschaftliche Planungsorgan ausgeführt – insbesondere auch deshalb, weil dadurch die Herstellung der Durchgängigkeit der Donau mit dem Sanierungsziel der ganzjährigen Fischpassierbarkeit beschleunigt wird. Darüber hinaus dient das gegenständliche Projekt der Umsetzung der Vorhaben gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009.

Des Weiteren ergibt sich aus den fachlichen Gutachten auch, dass sich durch den provisorischen Betrieb keine negativen Auswirkungen im Hochwasserfall ergeben. Darüber hinaus

wurde eine Verletzung von fremden Rechten in den fachlichen Gutachten ebenfalls ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen des beigezogenen Sachverständigen festgestellt werden konnte, dass durch das geplante Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch fremde Rechte verletzt werden. Des Weiteren entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik. Das Gutachten entspricht den Anforderungen, die Gesetz und Judikatur an ein Gutachten stellen, und konnte sohin der Entscheidung der Behörde zugrunde gelegt werden.

Die Festlegung der Konsensdauer **in Spruchpunkt II.** erfolgte in Anpassung an die geplante Dauer des provisorischen Betriebes unter Einräumung einer zusätzlichen Frist für den Fall, dass sich die geplante Inbetriebnahme nach Betriebsordnung (siehe Auflage 10 des Bescheides vom 9. April 2014, ZI. BMLFUW-Uw.4.1.11/0717-I/6/2013) verzögert. Die wasserrechtliche Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens wurde daher gem. § 21 Abs. 1 WRG 1959 bis 31. Dezember 2016 befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form (auch mit E-mail) übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß Gebührengesetz 1957 beträgt die Pauschalgebühr für die Beschwerde 30 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweise:

Über die zu entrichtenden Verfahrenskosten wird in einem gesonderten Bescheid entschieden werden.

**Ergeht an:**

1. VERBUND Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, vorab per Email an [Magdalena.Golle@verbund.com](mailto:Magdalena.Golle@verbund.com) und [office.esk@verbund.com](mailto:office.esk@verbund.com);
2. das Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, per Email an [wplo.auwr.post@ooe.gv.at](mailto:wplo.auwr.post@ooe.gv.at);
3. das Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, per Email an [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at) zur Auflage im Wasserbuch;
4. die via donau, Österr. Wasserstraßen-Ges.m.b.H., Donau-City-Straße 1, 1220 Wien;
5. das Bundesamt für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde, z.Hd. Herrn Dr. Reinhard Haunschmid, Scharfling 18, 5310 Mondsee, per Email an [reinhard.haunschmid@baw.at](mailto:reinhard.haunschmid@baw.at);
6. Herrn Dr. Thomas Spindler, Technisches Büro Spindler, Kreuttalstraße 65, 2123 Unterolberndorf;
7. Herrn Dr. techn. Michael Hengl, Institut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung, Severingasse 7, 1090 Wien.

Für den Bundesminister:

Dr. Eder-Paier  
Ministerialrat

Elektronisch gefertigt